

- 93 Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A**
 - Sanierung Schmutzwasser-Pumpwerk

- 94 Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A**
 - Umbau der Stadtbibliothek

- 95 Öffentliche Ausschreibung nach § 9 UVgO**
 - Umbau Stadtbibliothek Langenfeld – Umzugsleistung

- 96 Bekanntmachung Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr**

- 97 Aufgebot Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Langenfeld Rhld. über den Ablauf von Nutzungszeiten auf dem städt. Waldfriedhof, Kapeller Weg**

- 98 Bekanntmachung der Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der Stadt Langenfeld Rhld. vom 10.12.2019**

- 99 Bekanntmachung der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Langenfeld Rhld.)- Entwässerungssatzung - vom 10.12.2019**

- 100 Bekanntmachung der 20. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 04.12.2019 zur Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Langenfeld Rhld.**

- 101 Bekanntmachung der 39. Nachtragssatzung vom 04.12.2019 zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Langenfeld Rhld. vom 10.12.1980**

- 102 Bekanntmachung der Satzung über die Hebesätze der Stadt Langenfeld Rhld. für die Realsteuern vom 04.12.2019**

- 103 Öffentliche Bekanntmachung zum Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Langenfeld Rhld. für das Haushaltsjahr 2020**

93 Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A - Sanierung Schmutzwasser-Pumpwerk

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)

Name [Stadt Langenfeld Rhld. - ZVS](#)
Straße [Konrad-Adenauer-Platz 1](#)
PLZ, Ort [40764 Langenfeld](#)
Telefon [+49 2173/794-1252](#) Fax [+49 2173/794-91255](#)
E-Mail vergabestelle@langenfeld.de Internet

b) Vergabeverfahren **Öffentliche Ausschreibung, VOB/A**

Vergabenummer [19-095-e](#)

c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen

Es werden elektronische Angebote akzeptiert: Ohne elektronische Signatur (Textform), mit fortgeschrittener/m elektronischer/m Signatur/Siegel, mit qualifizierter/m elektronischer/m Signatur/Siegel Elektronische Angebote können eingereicht werden über "Vergabemarktplatz NRW RL" (<https://www.vmprheinland.de/VMPSatellite/notice/CXS0Y6LYYME>).

Bekanntmachungs-ID: [CXS0Y6LYYME](#)

d) Art des Auftrags

- Ausführung von Bauleistungen
 Planung u. Ausführung von Bauleistungen
 Bauleistungen durch Dritte (Mietkauf, Investor, Leasing, Konzession)

e) Ort der Ausführung

[40764 Langenfeld](#)

f) Art und Umfang der Leistung, ggf. aufgeteilt in Lose

Art der Leistung: [Sanierung Schmutzwasser-Pumpwerk, Zeppelinweg 1. Bauabschnitt-Tiefbauarbeiten](#)
Umfang der Leistung: [Erstellung eines Pumpenschachtes DN 2400 \(Aushubtiefe bis 9m\) mit Vor und Ablaufschächte /-kanäle auf einem städtischen Pumpwerksgelände mit Aufrechterhaltung des Betriebes über einer Abwasserhaltung, Förderleitung 110 l/s.](#)

g) Angabe über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden

Zweck der baulichen Anlage
Zweck des Auftrags

- h) Aufteilung in Lose nein
Ja, Angebote sind möglich nur für ein Los
 für ein oder mehrere Lose
 nur für alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)

(Art und Umfang der Lose siehe Buchstabe f)

i) Ausführungsfristen

- Beginn der Ausführung: [02.03.2020](#)
 Fertigstellung oder Dauer der Leistungen: [31.10.2020](#)
 weitere Fristen

j) Nebenangebote

- zugelassen
 nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen
 nicht zugelassen

k) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen

Vergabeunterlagen werden nur elektronisch zur Verfügung gestellt.

Online-Plattform

"Vergabemarktplatz NRW RL"

(<https://www.vmp-rheinland.de/VMPSatellite/notice/CXS0Y6LYYME/documents>)

Auskunftserteilung über Vergabeunterlagen und Anschreiben bis

09.01.2020

n) Ablauf der Angebotsfrist am 14.01.2020 um 10:30 Uhr

o) Anschrift, an die Angebote zu richten sind Vergabestelle, siehe a)

"Vergabemarktplatz NRW RL" (<https://www.vmp-rheinland.de/VMPSatellite/notice/CXS0Y6LYYME>)

p) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: Deutsch;

q) Eröffnungstermin am 14.01.2020 um 10:30 Uhr

Ort

Stadtverwaltung Langenfeld, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld

Personen, die bei der Eröffnung anwesend seindürfen

Der Bieter oder ein/e von ihm Bevollmächtigte/r kann an der Eröffnung der Angebote teilnehmen.

r) geforderte Sicherheiten

s) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind

t) Rechtsform der / Anforderung an Bietergemeinschaften

u) Nachweise zur Eignung

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmern präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmern) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt "Eigenerklärung zur Eignung" ist erhältlich

Online auf "Vergabemarktplatz NRW RL" (<https://www.vmp-rheinland.de/VMPSatellite/notice/CXS0Y6LYYME/documents>) oder Vergabestelle, siehe a)

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A zu machen:

Mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen Persönliche Lage der Wirtschaftsteilnehmer

• Verzeichnis zum Nachunternehmereinsatz falls zutreffend (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Formular 233 Vergabehandbuch Bund

• zur Überprüfung der Eignung (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Formular 124 Vergabehandbuch Bund

• Nachweis Güteschutz (mittels Dritterklärung vorzulegen): Güteschutz AK 1 oder AK 2 mit Angabe der Ausführung von Leistungen in den letzten 3 Geschäftsjahren, die mit den zu vergebenden Leistungen vergleichbar sind.

Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

- Zur Überprüfung der Einhaltung des Mindestlohngesetzes (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Formular 522 Vergabehandbuch NRW
Technische und berufliche Leistungsfähigkeit
- Zur Überprüfung der Teilnahme an einer Bietergemeinschaft (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Formular 234 Vergabehandbuch Bund
Sonstige Unterlagen
- Angebotsschreiben (mittels Eigenerklärung vorzulegen): bei Angebotsabgabe in Papierform unterschrieben
- Leistungsverzeichnis (mittels Eigenerklärung vorzulegen): ausgefüllt und bepreist

Auf Anforderung der Vergabestelle vorzulegende Unterlagen

Persönliche Lage der Wirtschaftsteilnehmer

- zur fachlichen Überprüfung bei Einsatz von Nachunternehmern falls zutreffend (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Formular 235 Vergabehandbuch Bund

Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

- Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen falls erforderlich (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Formular 236 Vergabehandbuch Bund

v) Ablauf der Bindefrist: 10.02.2020

w) Nachprüfung behaupteter Verstöße

Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)

Name Kreis Mettmann - Der Landrat

Straße Düsseldorfer Str. 26

PLZ, Ort 40822 Mettmann

Telefon +49 2104/99-1441/1413

Fax +49 2104/99-4403

E-Mail

Internet

Sonstige Informationen für Bieter/Bewerber

Alle Informationen zum Vergabeverfahren entnehmen Sie bitte der Bekanntmachung und den Vergabeunterlagen.

Die Vergabestelle ist in der Zeit vom 23.12.2019 bis 03.01.2020 nicht besetzt. Bieterfragen können in dieser Zeit nicht bearbeitet werden.

94 Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- Umbau der Stadtbibliothek

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)

Name Stadt Langenfeld Rhld. - ZVS

Straße Konrad-Adenauer-Platz 1

PLZ, Ort 40764 Langenfeld

Telefon +49 2173/794-1250

Fax +49 2173/794-91255

E-Mail vergabestelle@langenfeld.de

Internet

b) Vergabeverfahren **Öffentliche Ausschreibung, VOB/A**

Vergabenummer 19-100-e

c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen

Es werden elektronische Angebote akzeptiert: Ohne elektronische Signatur (Textform), mit fortgeschrittener/m elektronischer/m Signatur/Siegel, mit qualifizierter/m elektronischer/m Signatur/Siegel Elektronische Angebote können eingereicht werden über "Vergabemarktplatz NRW RL" (<https://www.vmprheinland.de/VMPSatellite/notice/CXS0Y6LYYMA>).

Bekanntmachungs-ID: CXS0Y6LYYMA

d) Art des Auftrags

Ausführung von Bauleistungen

Planung u. Ausführung von Bauleistungen

Bauleistungen durch Dritte (Mietkauf, Investor, Leasing, Konzession)

e) Ort der Ausführung 40764 Langenfeld

f) Art und Umfang der Leistung, ggf. aufgeteilt in Lose

Art der Leistung: Die Stadt Langenfeld beabsichtigt den Komplettumbau der Stadtbibliothek mit einer auf 3 Ebenen verteilten Gesamtfläche von ca. 1.200 m²

Auf der Grundlage der bereits bauherrenseitig erbrachten Planungsleistungen (HOAI Lph 1-5) und den zu den einzelnen Gewerken vorliegenden Leistungsverzeichnissen soll durch das Vergabeverfahren ein Unternehmen gefunden werden, dass die Bauausführung aller im folgenden benannten Gewerke einschließlich der erforderlichen Projektkoordination aus einer Hand erbringt.

Zum Leistungsumfang des Auftragnehmers gehört uneingeschränkt alles, was zur vollständig kompletten, mängelfreien, betriebsfertigen Herstellung des Bauvorhabens erforderlich ist - d.h. die Herstellung der fix und fertigen kompletten Bauleistungen nach den vorliegenden Leistungsverzeichnissen einschließlich der Lieferung aller benötigten Materialien / ggf. erforderlicher Werk-/Montagepläne und statischer Nachweise unter der eigenen Bauleitung (Objektüberwachung/ Koordination entsprechend HOAI Lph 8) des Auftragnehmers.

Die gesamte Baumaßnahme ist gem. Rahmenterminplan mit KW 09.2020 zu beginnen; die Leistungen sind zügig und ohne Unterbrechung auszuführen.

Die Ausführungsorganisation und Abfolge/ Dauer der Gewerke obliegt dem Auftragnehmer!

Die gesamte Baumaßnahme ist vom Auftragnehmer verbindlich bis KW 31 2020 /31. Juli 2020 vollständig fertig zu stellen und dem Auftraggeber zu übergeben.

Umfang der Leistung: Folgende Gewerke kommen in der Hauptsache zur Ausführung:
Innenarchitektur /raumbildender Ausbau

- Abhangdecken und Trockenbauarbeiten
 - ca. 1.200 m² Bestand GK-Decken Demontage und Entsorgung
 - ca. 140 m² Streckmetalldecke neu
 - ca. 150 m² Holzlamellendecke neu
 - ca. 30 m² Akustikrasterdecke neu
 - ca. 50 m² GK-Ständer-/Trennwände neu
- Bodenbelagsarbeiten einschl. Demontagen Bestand und Entsorgung
 - ca. 1.300 m² textile Bodenbeläge Rückbau und Entsorgung
 - ca. 650 m² PU-Bodenbeschichtung neu
 - ca. 650 m² elastische Bodenbeläge neu
- Malerarbeiten
 - ca. 1.100 m² Wandbelege entfernen
 - ca. 1.100 m² Q4 Spachtelung /Malervlies /Anstrich
 - ca. 1.050 m² Deckenflächen in fugenlos gespritzter akustischer Beschichtung herstellen
- Tischlerarbeiten / Möbelbau/ Raumbildender Ausbau
 - ca. 40 lfdm Bücherregale - Höhe ca. 7,25 m -Tiefe ca. 0,95 m
 - ca. 127 lfdm Bücherreagle - Höhe ca. 3,15 m -Tiefe ca. 0,60 m
 - ca. 160 m² Podestlandschaften - Höhe ca. 0,60 m
 - ca. 22 m² Veranstaltungsbühne
 - Bewirtungsthekenanlage /Info-Station /Pantry-Küche
 - Diverse Einzelmöbel (Sideboards / Bücherboxen / Präsentationsmöbel/Schränke /Tische) in unterschiedlichen Abmessungen

Elektroinstallationsarbeiten und Beleuchtung einschl. Demontagen Bestand und Entsorgung

- ca. 400 m Demontage von auf Putz Installation
- ca. 6500 m Demontage von Kabel und Leitungen bis 5x35mm²

- ca. 1000 St. Demontage von Leuchten und Installations-geräte
- ca. 15000 m Kabel und Leitungen bis 4x25/16 mm²
- ca. 700 St. Installationsgeräte
- ca. 450 St. Leuchten für Stromschienen-system
- ca. 600 m Stromschienen-system
- ca. 100 St. Sonstige Leuchten
- Lüftungsanlagenbau einschl. Demontagen Bestand und Entsorgung
 - ca. 400 m² verz. Lüftungskanäle
 - ca. 100 m verz. Lüftungs- Rundrohr DN 500 bis DN 200 in Sichtmontage
 - 2 Stck Luftkühler mit Gehäuse
(Nachkühlung Zuluft Bestands-Lüftungsanlage ca. 14.000m³/h)
 - 2 Stck VRF Lüftungs- Kältemaschinen mit je einer Leistung von 70 bzw. 40 KW
 - 6 Stck VRF Innengeräte in Sichtmontage
 - 1 Stck DDC Lüftungsschalterschrank
- In geringerem Umfang kommen noch zur Ausführung
 - Rückbau/Abbrucharbeiten
 - Mauer-/ Beiputzarbeiten
 - Fenster-/Verglasungsarbeiten
- 3 Stück Festverglasungselemente ca. 2.80 x 2,50 m
 - Sanitärinstallationsarbeiten
(4 Stck WC Anlagen; 1 Stck Behinderten WC Anlage)
 - Fliesenarbeiten
(ca. 75 m² Wandfliesen)

g) Angabe über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden

Zweck der baulichen Anlage
Zweck des Auftrags

- h)** Aufteilung in nein
Ja, Angebote sind möglich nur für ein Los
 für ein oder mehrere Lose
 nur für alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)
- (Art und Umfang der Lose siehe Buchstabe f)

i) Ausführungsfristen

- Beginn der Ausführung: 10.02.2020
 Fertigstellung oder Dauer der Leistungen: 31.07.2020
 weitere Fristen

j) Nebenangebote

- zugelassen
 nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen
 nicht zugelassen

k) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen

Vergabeunterlagen werden nur elektronisch zur Verfügung gestellt.

Online-Plattform "Vergabemarktplatz NRW RL"
(<https://www.vmp-rheinland.de/VMPSatellite/notice/CXS0Y6LYYMA/documents>)

Auskunftserteilung über Vergabeunterlagen und Anschreiben bis 09.01.2020

n) Ablauf der Angebotsfrist am 14.01.2020 um 10:45 Uhr

o) Anschrift, an die Angebote zu richten sind

"Vergabemarktplatz NRW RL" (<https://www.vmp-rheinland.de/VMPSatellite/notice/CXS0Y6LYYMA>)

p) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: Deutsch;

- q)** Eröffnungstermin am **14.01.2020** um **10:45** Uhr
Ort **Rathaus der Stadt Langenfeld, Zimmer 350, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld**

Personen, die bei der Eröffnung anwesend seindürfen

Der Bieter oder ein/e von ihm Bevollmächtigte/r kann an der Eröffnung der Angebote teilnehmen.

r) geforderte Sicherheiten

s) Wesentliche Finanzierungsund Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind

t) Rechtsform der / Anforderung an Bietergemeinschaften

u) Nachweise zur Eignung

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmern präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmern) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt "Eigenerklärung zur Eignung" ist erhältlich

Online auf "Vergabemarktplatz NRW RL" (<https://www.vmp-rheinland.de/VMPSatellite/notice/CXS0Y6LYYMA/documents>) oder Vergabestelle, (siehe a)

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A zu machen:

Mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen

Persönliche Lage der Wirtschaftsteilnehmer

- zur Überprüfung der Eignung, Eigenerklärung (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Formular 124 VHB Bund
- zur Überprüfung der Einhaltung des Mindestlohngesetzes (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Formular 522 VHB NRW

Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

- Verzeichnis zum Nachunternehmereinsatz- falls zutreffend (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Formular 233 VHB Bund

Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

- zur Überprüfung der Teilnahme an einer Bietergemeinschaft (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Formular 234 VHB Bund

Sonstige Unterlagen

- Angebotschreiben (mittels Eigenerklärung vorzulegen): ausgefüllt
- Leistungsverzeichnis (mittels Eigenerklärung vorzulegen): ausgefüllt und bepreist

Auf Anforderung der Vergabestelle vorzulegende Unterlagen

Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

- Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen- falls zutreffend (mittels Eigenerklärung vorzulegen):

Formular 236 VHB Bund

Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

- zur fachlichen Überprüfung bei Einsatz von Nachunternehmern (mittels Eigenerklärung vorzulegen):

Formular 235 VHB Bund

v) Ablauf der Bindefrist: 07.02.2020

w) Nachprüfung behaupteter Verstöße

Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)

Name Kreis Mettmann - Der Landrat

Straße Düsseldorfer Str. 26

PLZ, Ort 40822 Mettmann

Telefon +49 2104/99-1441/1413

Fax +49 2104/99-4403

E-Mail Internet

Sonstige Informationen für Bieter/Bewerber

Alle Informationen zum Vergabeverfahren entnehmen Sie bitte der Bekanntmachung und den Vergabeunterlagen.

Die Vergabestelle ist in der Zeit vom 23.12.2019 bis 03.01.2020 nicht besetzt. Bieterfragen oder auch sonstige Kommunikation kann in dieser Zeit nicht bearbeitet werden.

95 Öffentliche Ausschreibung nach § 9 UVgO - Umbau Stadtbibliothek Langenfeld – Umzugsleistung

Auftragsbekanntmachung

Aktenzeichen: 120-19-370

Vergabe-Nr.: 19-102-e

Bezeichnung des Verfahrens: Umbau Stadtbibliothek Langenfeld - Umzugsleistungen

1. Art der Vergabe

Öffentliche Ausschreibung nach § 9 UVgO

2. Bezeichnung der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle

Bezeichnung Stadt Langenfeld Rhld. - ZVS

Postanschrift Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld

Kontaktstelle Zentrale Vergabestelle

Telefon-Nummer +49 2173/794-1250

Telefax-Nummer +49 2173/794-91255

E-Mail-Adresse vergabestelle@langenfeld.de

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE 121396773

3. Bezeichnung der den Zuschlag erteilenden Stelle

Wie Ziffer 2

Adresse

4. Bezeichnung der Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind

Wie Ziffer 2

Adresse

Elektronische Angebote werden über den Vergabemarktplatz des Landes NRW eingereicht.

5. Form der Angebote

Zugelassen ist: die Abgabe

elektronischer Angebote ausschließlich unter

<https://www.vmp-rheinland.de/VMPSatellite/notice/CXS0Y6LYYMK>

der Angebote in Schriftform.

6. Art und Umfang der Leistung sowie Ort der Leistungserbringung

Komplette Räumung der Bibliothek von 1.100 qm. Schließungszeit voraussichtlich 5 Monate. In dieser Zeit wird ein Teil des Bestandes in zwei Ausweichquartiere verlagert. Dabei wird ein Teil des vorhandenen Mobiliars in den Ausweichquartieren zum Einsatz kommen. Der restliche Teil der Medien und ein Teil des Mobiliars werden eingelagert. Ebenso die Bilder der Artothek. Rücktransport von Medien/Bilder und Möbel aus den Ausweichquartieren und aus dem Lager und Einbringung in die neue Ausstattung.

Erfüllungsort: 40764 Langenfeld

7. ggf. Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose

Eine Aufteilung in Lose wird nicht vorgenommen.

8. ggf. Zulassung von Nebenangeboten

Nebenangebote werden nicht zugelassen.

9. etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist

Ausführungszeiten sind Richtwerte und können nach Rücksprache mit der Bibliotheksleitung abweichen.

Beginn: 10.02.2020 **Ende:** 01.08.2020

10. Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können

Adresse zum elektronischen Abruf:
<https://www.vmp-rheinland.de/VMPSatellite/notice/CXS0Y6LYYMK/documents>
Hinweise zu Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit sind den Nutzungsbedingungen des Vergabemarktplatzes NRW zu entnehmen.

Anschrift der Stelle
 Wie Ziffer 2
 Adresse

11. Ablauf der Angebotsfrist

09.01.2020 10:45 Uhr

12. Ablauf der Bindefrist

05.02.2020

13. Höhe geforderter Sicherheitsleistungen

14. Wesentliche Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind

15. Vorzulegenden Unterlagen

Mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen

Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung:

- zur Überprüfung der Eignung, Eigenerklärung (mittels Eigenerklärung vorzulegen):

Formular 521 VHB NRW

Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit:

- zur Überprüfung der Einhaltung des Mindestlohngesetzes (mittels Eigenerklärung vorzulegen):

Formular 522 VHB NRW

- zur Überprüfung der Teilnahme an einer Bietergemeinschaft (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Formular

531 VHB NRW

Technische und berufliche Leistungsfähigkeit:

- Verpflichtungserklärung Unterauftragnehmer/Eignungsleiher- falls zutreffend (mittels Eigenerklärung

vorzulegen): Formular 533 VHB NRW

Sonstige Unterlagen:

- Angebotschreiben (mittels Eigenerklärung vorzulegen): ausgefüllt und bei Angebotsabgabe in Papierform unterschrieben

- Leistungsverzeichnis (mittels Eigenerklärung vorzulegen): ausgefüllt und bepreist

16. Angabe der Zuschlagskriterien

Wertungsmethode: [Niedrigster Preis.](#)

18. Sonstiges

Alle Informationen zum Vergabeverfahren entnehmen Sie bitte der Bekanntmachung und den Vergabeunterlagen.

Die Vergabestelle ist in der Zeit vom 23.12.2019 bis 03.01.2020 nicht besetzt. Bieterfragen oder auch sonstige Kommunikation kann in dieser Zeit nicht bearbeitet werden.

Frist zur Einreichung von Aufklärungsfragen: 07.01.2020

Bekanntmachungs-ID: CXS0Y6LYYMK

96 Bekanntmachung Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr

Folgende Straße in der Stadt Langenfeld Rhld. wird gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23. September 1995 (GV. NRW S. 1028 ff.) in der zurzeit geltenden Fassung als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke – **Haupterschließungsstraße** – (§ 3 Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NRW in der zurzeit geltenden Fassung) überwiegt, dem öffentlichen Verkehr gewidmet, und zwar mit Wirkung des auf die Veröffentlichung der Bekanntmachung der Widmung folgenden Tages:

Gartenstraße:

Abschnitt zwischen der „Heerstraße“ im Süden der „Gartenstraße“ bis zu den Grundbesitzümern „Gartenstraße 34 und 39“ im Norden der „Gartenstraße“ (Grundstück Gemarkung Reusrath, Flur 7, eine Teilfläche aus dem Flurstück 1273),

ohne die westlich von der Gartenstraße abgehende Stichstraße zu den Grundbesitzümern „Gartenstraße“ 24, 24 a, 24 b, 24 c, 24 d und 24 e“ (Grundstück Gemarkung Reusrath, Flur 7, Flurstück 1257), sowie

ohne die südöstlich von der „Gartenstraße“ abgehende Stichstraße zu den Grundbesitz-ümern „Gartenstraße 37 und 37 a“ (Grundstück Gemarkung Reusrath, Flur 1, Flurstück 679)

Folgende Straßen in der Stadt Langenfeld Rhld. werden gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23. September 1995 (GV. NRW S. 1028 ff.) in der zurzeit geltenden Fassung als Gemeindestraßen, bei denen die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke – **Anliegerstraße** – (§ 3 Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NRW in der zurzeit geltenden Fassung) überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet, und zwar mit Wirkung des auf die Veröffentlichung der Bekanntmachung der Widmung folgenden Tages:

Gartenstraße:

Westlich von der Gartenstraße abgehende Stichstraße zu den Grundbesitzümern „Gartenstraße“ 24, 24 a, 24 b, 24 c, 24 d und 24 e“ (Grundstück Gemarkung Reusrath, Flur 7, Flurstück 1257)

Gartenstraße:

Südöstlich von der „Gartenstraße“ abgehende Stichstraße zu den Grundbesitzümern „Gartenstraße 37 und 37 a“ (Grundstück Gemarkung Reusrath, Flur 1, Flurstück 679)

Gossenbusch:

Westlich von der „Ohligser Straße (L 288)“ abzweigende Straße „Gossenbusch“ zu den Grundbesitzümern „Gossenbusch 7 und 9“, **inklusive** des nördlich davon weitergehenden Abschnittes bis zur Straße „Graf-von-Mirbach-Weg“ sowie **inklusive** des Abschnittes der südlich von der Straße „Gossenbusch“ abzweigenden Stichstraße bis Höhe südliche Grenze des bebauten Grundbesitzes „Gossenbusch 18“ (Grundstück Gemarkung Wiescheid, Flur 3, eine Teilfläche aus dem Flurstück 179)

Götscher Weg:

Abschnitt zwischen der „Friedrich-Krupp-Straße“ im Westen und der Höhe der östlichen Grenze des Flurstückes 166 im Osten der Straße „Götscher Weg“ (Grundstück Gemarkung Richrath, Flur 3, eine Teilfläche aus dem Flurstück 199)

Graf-von-Mirbach-Weg:

Komplette Straße „Graf-von-Mirbach-Weg“ zwischen der „Haus Gravener Straße (K 9)“ im Norden und der Einmündung der Straße „Zur Wasserburg“ im Südosten der Straße „Graf-von-Mirbach-Weg (Grundstück Gemarkung Wiescheid, Flur 2, Flurstück 172)

Gut Widdauen:

Zwischen der „Rheinstraße“ und der südlichen Grenze des Grundstückes Gemarkung Reusrath, Flur 19, Flurstück 434 (Höhe Unterführung BAB A 542) zu den Grundbesitzümern „Gut Widdauen 1, 2, 90 und 98“ (Grundstücke Gemarkung Reusrath, Flur 19, Flurstücke 429 und 435)

Gut Widdauen:

Nordwestlich von der „Rheinstraße“ abgehende Stichstraße zu dem Grundbesitz „Gut Widdauen 3“ (Grundstück Gemarkung Reusrath, Flur 25, Flurstück 49)

Lindberghstraße:

Westlich von der „Lindberghstraße“ abgehende Stichstraße zu den Grundbesitzümern „Lindberghstraße 37 und 39“ (Grundstück Gemarkung Immigrath, Flur 1, Flurstück 1733),

ohne den westlich abzweigenden „Fuß- und Radwegbereich“ zu den Grundbesitzümern „Lindberghstraße 31, 33 und 35“ (Grundstück Gemarkung Immigrath, Flur 1, Flurstück 1735),

ohne den westlich abzweigenden „Fuß- und Radwegbereich“ zu den Grundbesitzümern „Lindberghstraße 13, 15, 17, 19 und 21“ (Grundstück Gemarkung Immigrath, Flur 1, Flurstück 584),

ohne den westlich abzweigenden „Fuß- und Radwegbereich“ zu den Grundbesitzümern „Lindberghstraße 3, 5, 7, 9 und 11“ (Grundstück Gemarkung Immigrath, Flur 1, Flurstück 1732), sowie

ohne den westlich abzweigenden „Fuß- und Radwegbereich“ zu den Grundbesitzümern „Oskar-Erbslöh-Straße 14, 16, 18, 20, 22 und 24“ (Grundstück Gemarkung Immigrath, Flur 1, Flurstück 787)

Opladener Straße:

Südöstlich von der „Opladener Straße (L 219)“ abgehende Stichstraße zu den Grundbesitzümern „Opladener Straße 167 a, 169, 169 a, 169 b, 171, 171 a, 171 b, 173 und 173 a“ (Grundstück Gemarkung Reusrath, Flur 5, Flurstück 387)

Von-Bodelschwingh-Weg:

Nur Abschnitt ab Höhe der westlichen Grenze des Grundbesitzes „Von Bodelschwingh-Weg 8 bzw. 11“ im Osten bis Stichstraßenende östlich des Grundbesitzes „Von-Bodelschwingh-Weg 22“ (Grundstücke Gemarkung Immigrath, Flur 29, Flurstücke 292, 298, 314, 315, 317 und 320)

Von-Hünefeld-Straße:

Nur Abschnitt nördlich der Grundbesitzümer „Von-Hünefeld-Straße 9, 11, 13 und 15“ und der Höhe der westlichen Grenze des Grundbesitzes „Lindberghstraße 41, 43, 45, 47 und 49“ im Osten,

inklusive südlich davon abgehende Stichstraße,

inklusive nördlich davon abzweigende Stichstraße mit Wendepplatz zu den Grundbesitzümern „Von-Hünefeld-Straße 45, 47, 49 und 51“, sowie

inklusive Stichstraße zu dem Grundbesitz „Von-Hünefeld-Straße 27“

(Grundstücke Gemarkung Immigrath, Flur 1, Flurstück 1495, 1496, 1501, 1580 und 1734)

Folgende Straßen in der Stadt Langenfeld Rhld. werden gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23. September 1995 (GV NRW S. 1028 ff.) in der zurzeit gültigen Fassung als Gemeindestraßen, bei denen die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke – **verkehrsberuhigter Bereich** – (§ 3 Absatz 4 Ziffer 2 StrWG NRW) überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet, und zwar mit Wirkung des auf die Veröffentlichung der Widmung folgenden Tages:

Pastor-Lennartz-Weg:

Komplette Stichstraße „Pastor-Lennartz-Weg“, soweit sie bis heute ausgebaut ist, abgehend südwestlich von der „Blumenstraße“ zu den Grundbesitzümern „Pastor-Lennartz-Weg 1 und 3“ (Grundstück Gemarkung Berghausen, Flur 9, Flurstück 1049)

Pater-Kolbe-Weg:

Gesamter „verkehrsberuhigter Bereich“ der Stichstraße in Richtung Norden ab der Höhe der südlichen Grenze des „Flurstückes 250“ zu den Grundbesitzümern „Pater-Kolbe-Weg 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16 und 17“ (Grundstück Gemarkung Immigrath, Flur 42, Flurstück 312)

Folgende Straße in der Stadt Langenfeld Rhld. wird gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23. September 1995 (GV NRW S. 1028 ff.) in der zurzeit gültigen Fassung als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke – **Fuß- und Radwegbereich** – (§ 3 Absatz 4 Ziffer 2 StrWG NRW) überwiegt, dem öffentlichen Verkehr gewidmet, und zwar mit Wirkung des auf die Veröffentlichung der Bekanntmachung der Widmung folgenden Tages:

Lindberghstraße:

Westlich abzweigender „Fuß- und Radwegbereich“ zu den Grundbesitzümern „Lindberghstraße 31, 33 und 35“ (Grundstück Gemarkung Immigrath, Flur 1, Flurstück 1735)

Lindberghstraße:

Westlich abzweigender „Fuß- und Radwegbereich“ zu den Grundbesitzümern „Lindberghstraße 13, 15, 17, 19 und 21“ (Grundstück Gemarkung Immigrath, Flur 1, Flurstück 584)

Lindberghstraße:

Westlich abzweigender „Fuß- und Radwegbereich“ zu den Grundbesitzümern „Lindberghstraße 3, 5, 7, 9 und 11“ (Grundstück Gemarkung Immigrath, Flur 1, Flurstück 1732)

Lindberghstraße:

Westlich abzweigender „Fuß- und Radwegbereich“ zu den Grundbesitzümern „Oskar-Erbslöh-Straße 14, 16, 18, 20, 22 und 24“ (Grundstück Gemarkung Immigrath, Flur 1, Flurstück 787)

Die exakten Lagen der zuvor aufgeführten gewidmeten Grundflächen (Flurstücke oder Teilflächen daraus) können bei Bedarf während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Langenfeld Rhld., Referat Wirtschaftsförderung, Citymanagement und Liegenschaften, Zimmer 284 (II. Etage des Rathauses der Stadt Langenfeld Rhld.), Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld Rhld., in Lageplänen eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese "Bekanntmachung der Widmung der zuvor genannten Straßen für den öffentlichen Verkehr" kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung vor dem Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

40764 Langenfeld Rhld., den 04.12.2019

Stadt Langenfeld Rhld.

Der Bürgermeister

Gez.

Frank Schneider

97 **Aufgebot Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Langenfeld Rhld. über den Ablauf von Nutzungszeiten auf dem städt. Waldfriedhof, Kapeller Weg**

Gemäß § 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 Abs.4 der Begräbnis - u. Friedhofsordnung für den Waldfriedhof der Stadt Langenfeld Rhld. in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 17 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass das Nutzungsrecht an nachfolgenden Grabstätten abläuft.

Wahlgräber:

Feld	Reihe	Grab-Nr.	Nutzungsberechtigte(r)
1+2		618– 619	Edgar Lenz
1+2		657– 658	Lea Schäfer
19W	005	007 – 008	Hans-Walter Ehlert
G		086 – 088	Dorothea Köhler
H		140 – 141	Bettina Schürtz
J		008 – 009	Horst Hensel
J		045 – 046	Christa Heipertz
J		253 – 254	Gerd Welker
L		058	Markus Gräber
L		080	Margot Habrichs
L		085	Hildegard Rappen

Reihengräber:

Feld	Reihe	Grab-Nr.	Nutzungsberechtigte(r)
18A	005B	010	unbekannt
18A	005B	011	unbekannt
18A	005B	012	unbekannt
18A	005B	013	unbekannt
18A	005B	014	unbekannt
18A	005B	015	unbekannt
18R	002	002	Monika Hlubek
18R	002	003	Referat 230 Stadtverwaltung Langenfeld
18R	002	004	Kreis Mettmann Betreuungsstelle
18R	002	005	Gisela Walterscheid
18R	002	006	Else Hufnagel
18R	002	007	Referat 230 Stadtverwaltung Langenfeld
18R	002	008	Kreis Mettmann Betreuungsstelle
18R	002	009	Jörn Schemmerling
18R	002	010	Helmut Spies
18R	002	020	Referat 230 Stadtverwaltung Langenfeld
18R	002	027	Referat 230 Stadtverwaltung Langenfeld
J KREI		007	Turgay Tokali
L	RE	015	Sigrid Wagner

Das Nutzungsrecht an vorgenannten **Wahlgräbern** kann wieder erworben werden.

Nutzungsberechtigte, die hiervon Gebrauch machen wollen, werden gebeten, sich bis zum **13.01.2020** an die Stadt Langenfeld Rhld. Referat 540, Frau Lehnert-Momm, Zimmer 284, Tel. 02173/794-5415, zu wenden.

Sollte von der Möglichkeit, fristgemäß das Nutzungsrecht wieder zu erwerben, kein Gebrauch gemacht werden, so sind die betroffenen Grabstätten innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des Nutzungsrechtes von den Nutzungsberechtigten abzuräumen.

Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an vorgenannten **Reihengräbern** ist nicht möglich.

Die **Reihengräber** sind innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf der Ruhezeit von den Nutzungsberechtigten abzuräumen.

Sind keine Nutzungsberechtigten mehr vorhanden, gehen Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nach Ablauf des Nutzungsrechtes entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Langenfeld Rhld. über.

Langenfeld Rhld., den 06.12.2019
Stadt Langenfeld Rhld.
Gez.
Frank Schneider
Bürgermeister

98 Bekanntmachung der Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der Stadt Langenfeld Rhld. vom 10.12.2019

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die nachstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Langenfeld Rhld., 10. Dezember 2019
Gez.
Frank Schneider
Bürgermeister

Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der Stadt Langenfeld Rhld. vom 10.12.2019

Aufgrund

der §§ 7 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202),

des § 46 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 25.06.1995 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.07.2019 (GV. NRW. S. 341),

des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 15 des Gesetzes vom 21.06.2019 (BGBl. I S. 846)

hat der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. am 03.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

Hinweis: Zur Verbesserung der Lesbarkeit ist verallgemeinernd in der Satzung die Form der männlichen Anrede gewählt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die gewählte Ausdrucksform auf alle Geschlechter bezieht.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die ordnungsgemäße und unschädliche Entsorgung des Inhaltes der Grundstücksentwässerungsanlagen betreibt die Stadt Langenfeld, im folgenden Stadt genannt, in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind
 - a) abflusslose Gruben und
 - b) Kleinkläranlagenfür Schmutzwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG.

Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Grundstückseigentümer. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist gemäß § 60 WHG und § 56 LWG nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.

- (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlage, die Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte sowie die Überwachung im Rahmen der Abfuhr. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Stadt Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.

§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt die Entsorgung einer Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).
- (2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag der Stadt von der zuständigen Behörde gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übertragen worden ist.

§ 3 Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das auf Grund seiner Inhaltsstoffe,
 - a) die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter verletzt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt oder
 - b) das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
 - c) die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert oder
 - d) die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder
 - e) die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Stadt zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Stadt zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.
- (3) Die Stadt kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 49 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 LWG oder des § 49 Abs. 5 S. 2 LWG vorliegen. Hierzu muss der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörde vorlegt.

§ 5

Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, dass die eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand die Entleerung durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Absatzes 1 nach Aufforderung der Stadt zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

§ 6

Durchführung der Entsorgung

- (1) Der Inhalt von Kleinkläranlagen ist bei einem Abfuhrbedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand zu entsorgen. Ein Abfuhrbedarf ist dann gegeben, wenn der Schlamm-speicher der Kleinkläranlage mindestens zu 50 % gefüllt ist. Das Nichtvorliegen eines Abfuhrbedarfes ist durch den Grundstückseigentümer gegenüber der Stadt durch Wartungsprotokolle (mit einer indirekten Schlamm-spiegel-Messung) mit einer von ihm beauftragten Wartungsfirma nachzuweisen. Liegt ein Abfuhrbedarf nachweisbar nicht vor, so wird die Abfuhr grundsätzlich um ein Jahr verschoben. Nach Ablauf dieses Jahres wird durch die Stadt erneut geprüft, ob ein Abfuhrbedarf besteht. Für diese Prüfung hat der Grundstückseigentümer der Stadt erneut ein aktuelles Wartungsprotokoll (mit integrierter Schlamm-spiegel-Messung) vorzulegen. Der Grundstückseigentümer hat die Entleerung und Abfuhr rechtzeitig bei einem zertifizierten Entsorgungsunternehmen (Zertifizierung gemäß § 56 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, (KrWG)) in Auftrag zu geben.
- (2) Abflusslose Gruben sind bei einem Abfuhrbedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Der Grundstückseigentümer hat die Entleerung und Abfuhr rechtzeitig bei einem zertifizierten Entsorgungsunternehmen (Zertifizierung gemäß § 56 KrWG) in Auftrag zu geben.
- (3) Die Stadt kann bei Nichteinhaltung des Entsorgungsplans oder bei besonderen Umständen den genauen Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung bestimmen.
- (4) Auch außerhalb des Entsorgungsplans kann die Stadt die Grundstücksentwässerungsanlage durch Erfüllungsgehilfen entsorgen lassen, wenn besondere Umstände (z. B. bei Unterlassung durch den Grundstückseigentümer) eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen.

- (5) Zum Entleerungs- und Abfuhrtermin hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung der Vorgaben in § 5 Abs. 1 dieser Satzung die Grundstücksentwässerungsanlage zugänglich zu machen und die Zufahrt zu gewährleisten.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (7) Der Anlageninhalt geht mit der Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlage in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.
- (8) Die Abfuhr des Anlageninhaltes hat zum Klärwerk Monheim des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes (BRW) zu erfolgen. Ein Nachweis über die Abfuhr hat mit der städtischen Musterbescheinigung zu erfolgen. Die Bescheinigung ist durch den Grundstückseigentümer unmittelbar nach der Abfuhr unaufgefordert der Stadt vorzulegen.

§ 7

Anmeldung und Auskunftspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 7 dieser Satzung hinaus, der Stadt alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Erfolgt ein Eigentümerwechsel bei dem Grundstück, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

§ 8

Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht

- (1) Die Stadt hat gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG die Pflicht, den Klärschlamm aus Kleinkläranlagen sowie gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LWG das Abwasser aus abflusslosen Gruben zu entsorgen. Die Stadt kann hierzu auch Dritte beauftragen (§ 56 Satz 3 WHG). Den Bediensteten sowie den Beauftragten der Stadt ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG zur Prüfung der Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung gemäß § 98 LWG zu dulden.

§ 9

Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser den Grundstücksentwässerungsanlagen zuleiten

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben) zuleiten, gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen - Selbstüberwachungsverordnung Abwasser - SÜwVO Abw vom 17.10.2013, zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 08.07.2016 (SÜwVO Abw). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 Abs. 1 LWG, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG gegenüber der Stadt.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw durchgeführt werden.

- (3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw Abwasserleitungen, die der alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw. Nach § 8 Abs. 2 SÜwVO Abw hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Abw der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw. Legt die Stadt darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadt hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 1, Nr. 1 LWG) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Stadt Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG fortführt.
- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen gemäß § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw keine abweichenden Regelungen trifft.
- (6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw genannten Anlagen beizufügen.
- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw kann die Stadt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 10 Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet für alle Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage einschließlich Zuwegung. In gleichem Umfang hat er die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter jeglicher Art freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- (2) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Kann die in dieser Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung von Benutzungsgebühren. Im Übrigen haftet die Stadt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11 Benutzungsgebühren/Entgelte

- (1) Für die Behandlung der Anlageninhalte privater Grundstücksentsorgungsanlagen auf dem Klärwerk des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes erhebt die Stadt entsprechend den Vorschriften der

„Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Langenfeld Rhld. vom 10.12.1980“, in der jeweils aktuellen Fassung Benutzungsgebühren für die Reinigung der Abwässer.

- (2) Die Entleerung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen sowie die Abfuhr der Anlageninhalte werden im Rahmen eines privatrechtlichen Vertragsverhältnisses zwischen dem Grundstückseigentümer und dem zertifizierten Entsorgungsunternehmen abgewickelt. Die zu zahlenden Entgelte sind keine öffentlichen Gebühren.

§ 12 Zwangmaßnahmen

- (1) Bei Zuwiderhandlung gegen Vorschriften dieser Satzung kann, nach vorheriger schriftlicher Androhung und nach Ablauf der hierzu gesetzten angemessenen Frist, die Stadt die notwendigen Zwangsmittel nach den §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) vom 19.02.2003 (GV. NRW. S. 156, 2005 S. 818), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 557), insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Eigentümers durchführen oder von Dritten durchführen lassen.
- (2) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben.

§ 13 Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus den §§ 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- a) § 3
Abwässer oder Stoffe in die Grundstücksentwässerungsanlage einleitet oder einbringt, die den Anforderungen nicht entsprechen,
 - b) § 4 Abs. 1 und 2
sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
 - c) § 4 Abs. 3
Anlageninhalte ungenehmigt auf Ackerflächen oder sonstigen Flächen aufbringt,
 - d) § 5 Abs. 1 und 2
die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung der Stadt zur Beseitigung von Mängeln nicht nachkommt,
 - e) § 6 Abs. 1, 2, 3 und 4
die Entleerung und Abfuhr der Anlageninhalte nicht oder nicht rechtzeitig durch ein zertifiziertes Entsorgungsunternehmen veranlasst oder eine Entsorgung unterbleibt oder den von der Stadt bestimmten Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung nicht beachtet,
 - f) § 6 Abs. 5
zum Entleerungs- und Abfuhrtermin die private Grundstücksentwässerungsanlage nicht zugänglich hält oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
 - g) § 6 Abs. 6
die Grundstücksentwässerungsanlage nach der Entleerung, unter Beachtung der Betriebsanleitung, der

DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis, nicht wieder in Betrieb nimmt,

- h) § 6 Abs. 8
die Anlageninhalte nicht dem Klärwerk Monheim des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes zuführt oder nicht unmittelbar nach der Abfuhr den Nachweis über die Abfuhr entsprechend der vorgeschriebenen Bescheinigung erbringt,
 - i) § 7
der Anmelde- und Auskunftspflicht nicht nachkommt,
 - j) § 8
den ungehinderten Zutritt sowie das Betreten und Befahren zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage nicht gewährt oder nicht duldet.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 1.000 EURO geahndet werden (§ 7 Abs. 2 GO NRW i. V. m. § 17 OWiG).

§ 15 Begriffe des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Entsorgung privater Abwasserbehandlungsanlagen in der Stadt Langenfeld Rhld. vom 25.03.2015“ außer Kraft.

99 Bekanntmachung der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Langenfeld Rhld.)- Entwässerungssatzung - vom 10.12.2019

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die nachstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Langenfeld Rhld., 10. Dezember 2019

Gez.

Frank Schneider

Bürgermeister

**Satzung über die Abwasserbeseitigung (Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Langenfeld Rhld.)
- Entwässerungssatzung -
vom 10.12.2019**

Aufgrund

der §§ 7 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202),

des § 46 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 25.06.1995 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.07.2019 (GV. NRW. S. 341),

des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 15 des Gesetzes vom 21.06.2019 (BGBl. I S. 846)

hat der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. am 03.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

Hinweis: Zur Verbesserung der Lesbarkeit ist verallgemeinernd in der Satzung die Form der männlichen Anrede gewählt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die gewählte Ausdrucksform auf alle Geschlechter bezieht.

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Langenfeld, nachfolgend „Stadt“ genannt, umfasst u. a. das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlammes.
Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 6 LWG insbesondere:
1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs- und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
 2. das Sammeln und Fortleiten des auf den Grundstücken des Stadtgebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung eines Bestands- und Betriebsplans nach § 57 Abs. 1 Satz 4 und 5 LWG,
 3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,
 4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen der §§ 54 bis 61 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (WHG) und des § 56 LWG,
 5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung und Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG i. V. m. § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG); hierfür gilt die gesonderte „Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der Stadt Langenfeld Rhld.“ in der jeweils gültigen Fassung.
 6. die Aufstellung und Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 47 LWG.

- (2) Die Stadt stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlage). Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch dezentrale öffentliche Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser sowie Auf- bzw. Ableitungsgräben, wie z. B. Straßen- bzw. Wegeseitengräben, die zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet worden sind. Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht. Hierzu gehört auch die Festlegung, aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen ein Gebiet mittels Druckentwässerung zu entsorgen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser:

Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.

a) Schmutzwasser:

Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

b) Niederschlagswasser:

Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

2. Trennsystem:

Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.

3. Öffentliche Abwasseranlage:

Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.

Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören,

- a) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, die in der „Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der Stadt Langenfeld Rhld.“ in der jeweils gültigen Fassung, geregelt sind.
- b) in den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, die Anschlussleitungen einschließlich der Druckstationen.
- c) Anschlussleitungen
- d) haustechnische Abwasseranlagen

4. Anschlussleitungen:
Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden (siehe Anlage 2).
 - a) Grundstücksanschlussleitung:
Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Sammelleitung bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks (einschließlich Anschlussstutzen). Die Grundstücksanschlussleitungen stehen zivilrechtlich im Eigentum des anschlussnehmenden Grundstückseigentümers, der sein Abwasser zur Erfüllung seiner Abwasserüberlassungspflicht nach den Bestimmungen des LWG über diese Grundstücksanschlussleitungen der öffentlichen Abwasseranlage zuführt. Sie gelten insoweit nur als Scheinbestandteil des Straßenlandgrundstücks im Sinne des § 95 BGB.
 - b) Anschlussstutzen:
Anschlussstutzen ist ein Rohrverbindungsstück zwischen der öffentlichen Abwasseranlage und der Grundstücksanschlussleitung.
 - c) Hausanschlussleitungen:
Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude oder dem Ort auf dem Grundstück, wo das Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen in und unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Schächte und Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation einschließlich Druckpumpe auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.
5. Haustechnische Abwasseranlagen:
Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Behandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z. B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage).
6. Druckentwässerungsnetz:
Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Anschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.
7. Abscheider:
Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.
8. Anschlussnehmer:
Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Abs. 1 gilt entsprechend.
9. Indirekteinleiter:
Indirekteinleiter ist derjenige Anschlussnehmer, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).
10. Grundstück:
Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

§ 3 Anschlussrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Stadt kann den Anschluss versagen, wenn die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 Satz 1 LWG die Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Stadt auf den privaten Grundstückseigentümer übertragen hat. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.
- (3) Der Anschluss ist auch ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist und die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 6 LWG auf einen Dritten übertragen worden ist.

§ 5 Anschlussrecht für Niederschlagswasser

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dieses gilt nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, soweit die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs. 4 LWG dem Eigentümer des Grundstücks obliegt oder anderweitig (z. B. § 49 Abs. 3 LWG) einem Dritten zugewiesen ist.

§ 6 Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der Technischen Bestimmungen der Stadt Langenfeld Rhld. für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 7 Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die auf Grund ihrer Inhaltsstoffe
 1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
 3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder
 4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder

5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
 6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
1. Feste Stoffe, auch im zerkleinerten Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können;
 2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
 3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene städtische Einleitungsstelle eingeleitet werden;
 4. Flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;
 5. Nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 25 kW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen;
 6. Radioaktives Abwasser;
 7. Inhalte von Chemietoiletten;
 8. Nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
 9. Flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche;
 10. Silagewasser;
 11. Grund-, Drainage- und Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG);
 12. Blut aus Schlachtungen;
 13. Gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
 14. Feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können;
 15. Emulsionen von Mineralölprodukten;
 16. Medikamente und pharmazeutische Produkte;
 17. Abfälle, auch verdünnt;
- (3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die in der Anlage 1 aufgeführten Grenzwerte an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten werden. Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.
- (4) Die Stadt kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Behandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.

- (5) Abwässer von Grundstücken dürfen nicht gezielt auf städtische oder sonstige öffentliche Verkehrsflächen sowie auf andere private Flächen abgeleitet werden.
- (6) Straßenabläufe dienen ausschließlich der Entwässerung öffentlicher Verkehrsflächen. Die Einleitung von Abwasser anderer Herkunft in Straßenabläufe ist grundsätzlich unzulässig.
- (7) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (8) Die Stadt kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 7 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Stadt auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage-, Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG) der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Stadt verlangten Nachweise beizufügen.
- (9) Ein Anspruch auf Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Dies gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Abs. 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Abs. 1 LWG genehmigt.
- (10) Die Einleitung von Abwasser aus Baumaßnahmen oder der Fassadenreinigung in die öffentliche Abwasseranlage bedarf der Zustimmung durch die Stadt.
- (11) Die Stadt kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
 1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;
 2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.

§ 8

Abscheide- und sonstige Behandlungsanlagen

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn die Stadt im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt eine Behandlung (Reinigung) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Behandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt eine Pflicht zur Behandlung nach dem sogenannten Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583 ff.) auslöst. Die vorstehende Behandlungspflicht gilt auch für Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.
- (3) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch den Anschlussnehmer durch ein Fettstoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 2 mm geführt werden.
- (4) Die Abscheider- und sonstigen Behandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.
- (5) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Behandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

§ 9

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht gemäß § 48 LWG an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG zu erfüllen.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen.
- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG auch für das Niederschlagswasser. Dies gilt nicht in den Fällen des § 5 Abs. 2 dieser Satzung.
- (6) Das Schmutz- und das Niederschlagswasser ist den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage ordnungsgemäß angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 14 Abs. 1 ist durchzuführen.
- (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von vier Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann. In begründeten Härtefällen kann auf schriftlichen Antrag die Frist verlängert werden.
- (9) Zum Aufenthalt bestimmte Wohnwagen oder Wohnmobile mit Abwasseranfall, sind auf Verlangen der Stadt an einen in der Nähe befindlichen Abwasserkanal anzuschließen, wenn der Anschluss zur ordnungsgemäßen Beseitigung des Abwassers erforderlich ist.
- (10) Beschicker von Märkten, Straßen- und Volksfesten, Kirmesveranstaltungen, Schützenfesten, Ausstellungen und Messen, bei deren Gewerbeausübung Abwasser anfällt, haben zu dessen Beseitigung die von der Stadt vorgehaltenen Anlagen zu nutzen.

§ 10

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

- (1) Wird der Grundstückseigentümer vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit und die Abwasserbeseitigungspflicht ganz oder teilweise übertragen, so erteilt die Stadt einen ausdrücklichen Freistellungsbescheid.
- (2) Die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers, um Schmutzwassergebühren zu sparen, begründet keinen Anspruch auf Befreiung.

§ 11

Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat er dies der Stadt anzuzeigen. Die Stadt kann ihn auf Antrag unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG von der Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers freistellen, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sicherge-

stellt ist und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht, so dass eine Überschwemmung von Nachbar-Grundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann.

§ 12

Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

- (1) Führt die Stadt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung bis zum öffentlichen Druckentwässerungsnetz herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Stadt.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Stadt bis zur Abnahme der Druckleitung, des Pumpenschachtes und der Druckpumpe vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorzulegen.
- (3) Die Stadt kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.
- (4) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.

§ 13

Ausführung von Anschlussleitungen

- (1) Im Stadtgebiet werden die öffentlichen Abwasseranlagen im Trennsystem betrieben. Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung für Schmutz- und Niederschlagswasser und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. Für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser sind jeweils getrennte Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen vorzusehen. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus § 13 Abs. 8 dieser Satzung. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Stadt kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (3) Die ordnungsgemäße Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen und Anschlussleitungen führt der Grundstückseigentümer eigenverantwortlich auf seine Kosten durch.
- (4) Der jeweilige Grundstückseigentümer darf in diesem Zusammenhang nur ein von der Stadt als zuverlässig anerkanntes Fachunternehmen mit der Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung von Grundstücksanschlussleitungen beauftragen. Welche Fachunternehmen von der Stadt zum jeweiligen Zeitpunkt als zuverlässig anerkannt sind, entscheidet die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen. Als zuverlässig anerkannte Fachunternehmen können nur solche Unternehmen anerkannt werden, welche die Zulassung bei der Stadt schriftlich beantragt haben und welche die Gewähr für eine ordnungsgemäße und fachgerechte Ausführung der erforderlichen Arbeiten bieten. Die Stadt führt die Liste der zugelassenen Fachunternehmen. Sie müssen mindestens folgende Voraussetzungen erfüllen bzw. gültige folgende Unterlagen bei der Stadt eingereicht haben:
 - a) einen Nachweis in Form der Beurkundungen des Unternehmens nach RAL-GZ 961-Beurteilungsgruppe AK3 oder ersatzweise Prüfbericht zur Erstprüfung des Unternehmens nach RAL-GZ 961,

- b) einen Nachweis über die Anerkennung der jeweils gültigen „Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Langenfeld“ und der „Zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen der Stadt Langenfeld für die Ausführung von Lieferungen und Leistungen im Tiefbau“ durch Abgabe einer entsprechenden schriftlichen Verpflichtungserklärung gegenüber der Stadt.

Über den Antrag auf Zulassung entscheidet die Stadt innerhalb eines Monats, rechnend ab dem Eingang des Antrags bei der Stadt. Die Zulassung wird auf jederzeitigen Widerruf erteilt, längstens für 2 Jahre. Die Zulassung kann von der Stadt jederzeit aus wichtigen Gründen auf Zeit oder auf Dauer widerrufen oder verweigert werden, insbesondere, wenn während der Zulassungsperiode

- a) eine der oben genannten Voraussetzungen bei der Zulassung nicht vorgelegen hat oder nachträglich entfallen ist,
 - b) wiederholt unsachgemäß gearbeitet worden ist,
 - c) das Fachunternehmen seine Zahlungen eingestellt hat oder ein Antrag auf Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens über sein Vermögen gestellt wurde.
- (5) Mit der Zulassung übernimmt die Stadt keine Haftung für die durchgeführten Arbeiten des jeweiligen Fachunternehmens. Der Grundstückseigentümer haftet der Stadt gegenüber für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten durch das von ihm beauftragte Fachunternehmen. Er haftet insbesondere für alle Schäden, die der Stadt durch unsachgemäße Ausführung der Arbeiten entstehen. Er stellt die Stadt von allen Ansprüchen Dritter, die auf eine nicht ordnungsgemäße Durchführung der ihm obliegenden Maßnahmen und Angelegenheiten zurückzuführen sind, frei. Die Haftung des Grundstückseigentümers besteht unbeschadet der Haftung des Fachunternehmens.
- (6) Für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung von Anschlussleitungen an die öffentliche Abwasseranlage gelten die hierfür herausgegebenen Technischen Bestimmungen der Stadt Langenfeld Rhld.
- (7) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er in Ablaufstellen unterhalb der Rückstaebene (in der Regel die Straßenoberkante) funktionstüchtige sowie geeignete Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.
- (8) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung des § 8 Abs. 1 Satz 4 der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen - Selbstüberwachungsverordnung Abwasser - SÜwVO Abw vom 17.10.2013, zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 08.07.2016 (SÜwVO Abw) in der Nähe der Grundstücksgrenze einen geeigneten Einsteigeschacht mit Zugang für Personal oder eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Bei bestehenden Anschlussleitungen ist der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau eines geeigneten Einsteigeschachtes oder einer geeigneten Inspektionsöffnung verpflichtet, wenn er die Anschlussleitung erneuert oder verändert. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Einsteigeschachtes oder einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung bzw. der Einsteigeschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung bzw. des Einsteigeschachtes ist unzulässig.
- (9) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen sowie die Lage, Ausführung und lichte Weite der Einsteigeschächte und Inspektionsöffnungen ist mit der Stadt abzustimmen.
- (10) Führt die Stadt im Zuge der Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung von öffentlichen Abwasseranlagen die Grundstücksanschlussleitungen selbst oder durch Beauftragung eines Dritten durch, ist für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Grundstücksanschlussleitungen ein öffentlich-rechtlicher Vertrag mit dem jeweiligen Grundstückseigentümer abzuschließen. Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Grundstücksanschlussleitungen trägt der Grundstückseigentümer.

- (11) Bei besonderen Umständen auf städtischen oder öffentlichen Verkehrsflächen (z. B. bei Gefahr der öffentlichen Sicherheit oder bei Gefahr im Verzug), kann die Stadt die Arbeiten an Grundstücksanschlussleitungen selbst oder durch einen von ihr beauftragten Unternehmer ausführen. Die dabei entstehenden Kosten trägt der Grundstückseigentümer.
- (12) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.
- (13) Auf Antrag kann die Stadt zulassen, dass zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Der Antrag wird insbesondere unter Berücksichtigung der Regelung in § 46 Abs. 1 Satz 3 LWG dann abgelehnt, wenn die Leitungs-, Benutzungs- und Unterhaltungsrechte nicht durch eine im Grundbuch eingetragene entsprechende Grunddienstbarkeit (§ 1018 BGB) sowie eine Baulasterklärung (§ 85 BauO NRW) abgesichert worden sind. Der Nachweis der Absicherung durch eine Grunddienstbarkeit ist durch einen Auszug aus dem Grundbuch zu führen. Die Eintragung der Baulast ist durch die Vorlage der Baulasterklärung nachzuweisen. Bei Zulassung eines gemeinsamen Anschlusses oder mehrerer gemeinsamer Anschlüsse sind insbesondere die Herstellungs-, Unterhaltungs- und Instandhaltungs- sowie Benutzungsrechte und -pflichten für Anlagen/Einrichtungen, zwischen den betroffenen Grundstückseigentümern eigenverantwortlich schriftlich festzulegen (insbesondere die Kostentragungspflichten und Entgeltregelungen).
- (14) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss auf seine Kosten vorzubereiten.

§ 14

Zustimmungsverfahren

- (1) Die Herstellung, Erneuerung oder Veränderung der Anschlussleitungen bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Stadt den Anschluss vorzunehmen, als gestellt.
- (2) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt mitzuteilen. Diese sichert die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers.

§ 15

Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die SÜwVO Abw. Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 LWG, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG gegenüber der Stadt.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw. Nach § 8 Abs. 2 SÜwVO Abw hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Abw der Erbbauberechtigte private

Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw. Legt die Stadt darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadt hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Stadt Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG fortführt.

- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw keine abweichenden Regelungen trifft.
- (6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw genannten Anlagen beizufügen.
- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw kann die Stadt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 16

Indirekteinleiter-Kataster

- (1) Die Stadt führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der Stadt mit dem Antrag nach § 14 Abs. 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadt Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Behandlung des Abwassers zu erteilen.

§ 17

Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt. Hierzu wird eine Sondergebühr nach § 5 a der „Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Langenfeld Rhld. vom 10.12.1980“ in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 18

Auskunfts- und Nachrichtspflicht; Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG i. V. m. § 101 Abs. 1 WHG verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Anschlussleitungen zu erteilen.
- (2) Die Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn

1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z. B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
 2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
 3. sich Art und Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
 4. sich die der Mitteilung nach § 16 Abs. 2 zu Grunde liegenden Daten erheblich ändern oder
 5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.
- (3) Bedienstete der Stadt und Beauftragte der Stadt mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 98 Abs. 1 Satz 2 LWG auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser das der Stadt zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 (Freiheit der Person) des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2019 (BGBl. I S. 404) geändert (GG), Art. 13 GG (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 GG (Eigentum) sind insbesondere bezogen auf die Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG gemäß § 124 LWG eingeschränkt.
- (4) Die Bediensteten und Beauftragten der Stadt sind berechtigt, zum Schutz der öffentlichen Sicherheit Anweisungen zu erteilen. Dieser Anweisung ist unverzüglich Folge zu leisten. Wird der Anweisung nicht entsprochen, ist die Stadt berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel entsprechend dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) vom 19.02.2003 (GV. NRW. S. 156, 2005 S. 818), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 557) anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder durchführen zu lassen.

§ 19 Haftung

- (1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
- (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 20 Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der
 1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere Pächter, Mieter, Untermieter etc.)

oder

2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 7 Absatz 1 und 2
Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist,
2. § 7 Absatz 5 und 6
Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt,
3. § 7 Absatz 7
Abwasser ohne Einwilligung der Stadt auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstücks in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
4. § 8
Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt,
5. § 9 Absatz 2
das Abwasser bei Vorliegen des Benutzungszwanges nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
6. § 9 Absatz 6
das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt,
7. § 11
auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dieses der Stadt angezeigt zu haben,
8. §§ 12 Absatz 4, 13 Absatz 6
die Pumpenschächte, die Inspektionsöffnungen oder Einsteigeschächte nicht frei zugänglich hält,
9. § 13 Absatz 4
nicht mit den von der Stadt als zuverlässig anerkannten Fachunternehmen erforderlichen Arbeiten durchführt,
10. § 14 Absatz 1
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadt herstellt oder ändert,
11. § 14 Absatz 2
den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt mitteilt,
12. § 16 Absatz 2

der Stadt die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadt keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abfallanfall und die Behandlung des Abwassers erteilt,

13. § 18 Absatz 3
die Bediensteten der Stadt oder die durch die Stadt Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können gemäß § 7 Abs. 2 GO NRW i. V. m. § 17 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

§ 22 Öffentlich-rechtliche Verträge

Von den Regelungen dieser Satzung unberührt bleiben die von der Stadt in öffentlich-rechtlichen Verträgen getroffenen Sonderregelungen, soweit in den öffentlich-rechtlichen Verträgen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt wurde.

§ 23 Erhebung von Gebühren

Zum Ersatz ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der öffentlichen Entwässerungsanlagen oder von Teilen der Anlagen erhebt die Stadt einen Anschlussbeitrag entsprechend der „Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Anschluss an die Entwässerungsanlage der Stadt Langenfeld Rhld. und über den Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 05.11.1980“ in der jeweils gültigen Fassung.

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG und der Verbandslasten nach § 7 KAG Benutzungsgebühren (Abwassergebühren) nach der „Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Langenfeld Rhld. vom 10.12.1980“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Langenfeld Rhld. und den Anschluss an die städtische Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) vom 24.03.2015“ außer Kraft.

Anlage 1 zur Entwässerungssatzung der Stadt Langenfeld Rhld. Grenzwerte für Einleitungen gemäß § 7 Abs. 3 der Entwässerungssatzung.

Für die Untersuchung der Abwasserbeschaffenheit und Abwasserinhaltsstoffe sind die Analyse- und Messverfahren nach dem Anhang zu § 4 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV), in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

- a) An der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage bzw. - wenn diese nicht zugänglich ist - an einer vergleichbaren geeigneten Probeabnahmestelle.

Entsprechend dem Stand der Technik gelten folgende Grenzwerte:

1.	Temperatur	35 ° Celsius
2.		pH-Wert 6,0 - 10,0
3.	Absetzzeit)	Absetzbare Stoffe (nach ½ -stündiger 10 ml/l
4.		CSB/BSB5-Verhältnis < 4
5.		Kohlenwasserstoffe 20 mg/l
6.	verseifbare Öle und Fette)	Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u. a. 250 mg/l
7.	mg/l	Phenolindex, wasserdampfflüchtig 100
8.	als TOC)	Organische halogenfreie Lösemittel (bestimmt 10 g/l
9.	(NH ₄ -N + NH ₃ -N)	Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak 80 mg/l
10.		Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N) 5 mg/l
11.		Fluorid (F ⁻) 50 mg/l
12.		Phosphor, gesamt 50 mg/l
13.		Sulfate (SO ₄ ²⁻) 600 mg/l
14.		Aluminium (Al) 20 mg/l
15.		Gesamt-Eisen (Fe) 20 mg/l

Das Abwasser darf keine Hemmung der Aktivität des Belebtschlammes des dazugehörigen Klärwerkes bewirken.

Die unter 5. und 6. genannten Grenzwerte sind auch im Abwasserteilstrom, gemessen am Ablauf der Abscheideanlage, einzuhalten.

- b) Anforderungen und Grenzwerte, die im Abwasserteilstrom und am Übergabeschacht (Prüfschacht im Anschlusskanal) bzw. am Übergabepunkt zur öffentlichen Abwasseranlage einzuhalten sind:

Alle Abwässer, die gefährliche Stoffe im Sinne des § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) enthalten, müssen vor ihrer Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage die Grenzwerte einhalten, welche dem Stand der Technik entsprechen.

Hierbei sind folgende Grenzwerte einzuhalten:

Organische Stoffe und Stoffkenngrößen

Absorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	1,0 mg/l
Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)	0,1mg/l

Farbstoffe dürfen nur in so niedriger Konzentration eingeleitet werden, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufes der mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint.

Metalle und Metalloide (gelöst und ungelöst)

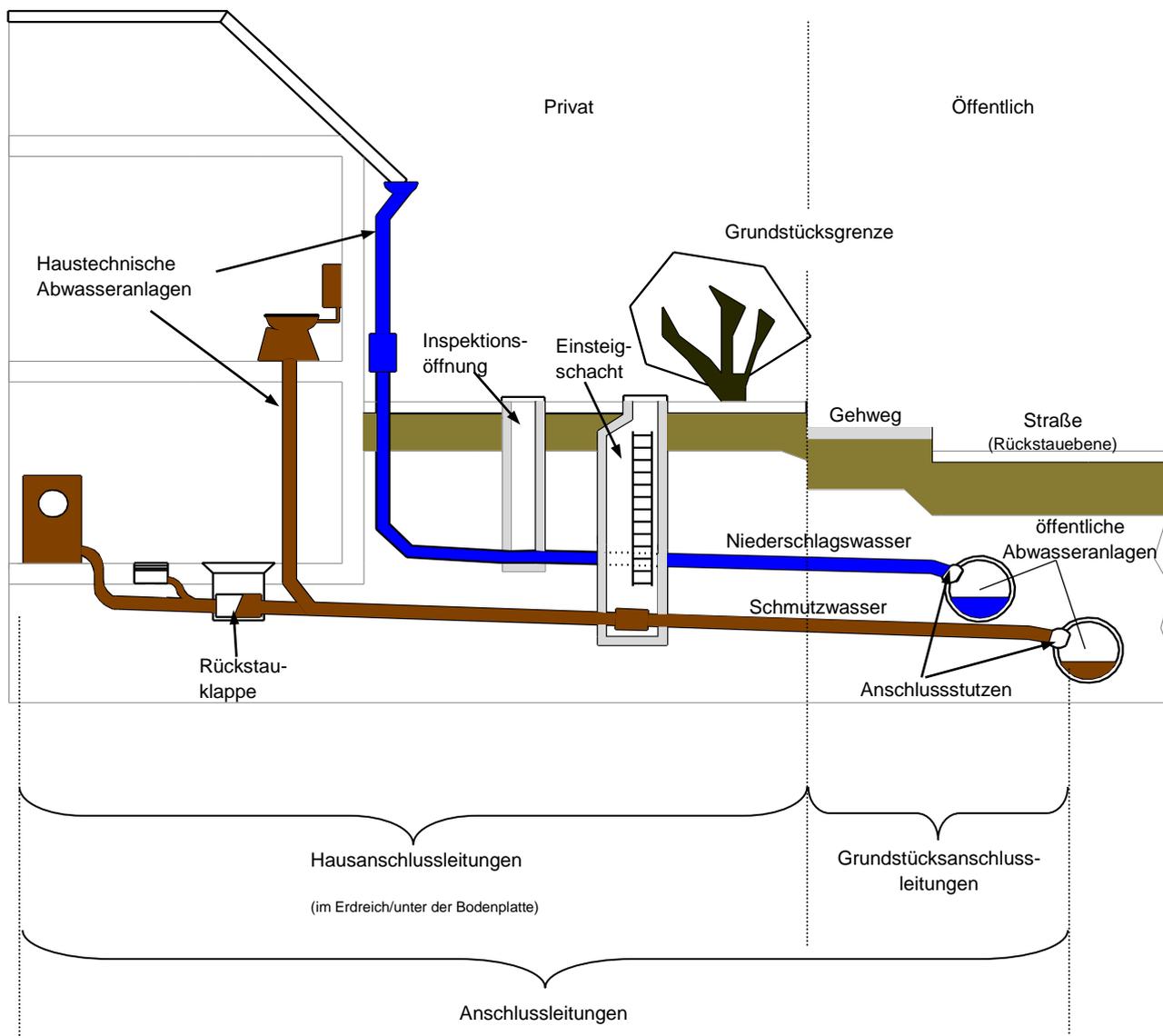
Antimon (Sb)	0,5 mg/l
Arsen (As)	0,1 mg/l
Barium (Ba)	2,0 mg/l
Blei (Pb)	0,5 mg/l
Cadmium (Cd)	0,2 mg/l
Chrom (Cr)	0,5 mg/l
Chrom VI (Cr VI)	0,1 mg/l
Cobalt (Co)	1,0 mg/l
Kupfer (Cu)	0,5 mg/l
Nickel (Ni)	0,5 mg/l
Quecksilber (Hg)	0,05 mg/l
Selen (Se)	1,0 mg/l
Silber (Ag)	0,1 mg/l
Zinn (Sn)	2,0 mg/l
Zink (Zn)	2,0 mg/l

Weitere anorganische Stoffe

Leicht freisetzbare Cyanid	0,2 mg/l
Sulfid (S ²⁻) leicht freisetzbar	1,0 mg/l
Freies Chlor	0,5 mg/l

Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen

Anlage 2 zur Entwässerungssatzung der Stadt Langenfeld Rhld.



100 Bekanntmachung der 20. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 04.12.2019 zur Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Langenfeld Rhld.

Der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. hat am 03. Dezember 2019 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

**20. Nachtragssatzung
zur Gebührensatzung vom 14.12.1993 zur Satzung über die Abfallwirtschaft und
Abfallentsorgung in der Stadt Langenfeld Rhld.
für das Jahr 2020**

Aufgrund

der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der derzeit geltenden Fassung

und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) in der derzeit geltenden Fassung

in Verbindung mit der Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Langenfeld Rhld. vom 19.05.1993 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.12.1997

hat der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. in seiner Sitzung am 04.12.2018 folgende 19. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 14.12.1993 zur Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Langenfeld Rhld. beschlossen:

I.

Die Gebührensatzung vom 14.12.1993 zur Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Langenfeld Rhld. , zuletzt geändert durch die 18. Nachtragssatzung vom 05.12.2017 wird wie folgt geändert:

Der § 4 erhält folgende Neufassung:

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die nach § 10 Abs. 3 Buchstabe f bis l der Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Langenfeld Rhld. vorzuhaltenden Abfallbehälter sowie die zugelassenen Restmüllsäcke.

(2) Die Benutzungsgebühren betragen jährlich bei wöchentlicher Abfuhr:

a)	für jeden	60-Liter-Abfallbehälter	172,44 €
b)	für jeden	80-Liter-Abfallbehälter	229,92 €
c)	für jeden	120-Liter-Abfallbehälter	345,00 €
d)	für jeden	240-Liter-Abfallbehälter	690,00 €
e)	für jeden	770-Liter-Abfallbehälter	2.213,76 €
f)	für jeden	1.100-Liter-Abfallbehälter	3.162,60 €

(3) Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich bei 14-täglicher Abfuhr:

für jeden	60-Liter-Abfallbehälter	138,00 €.
-----------	-------------------------	-----------

(4) Bei einer Abfallgemeinschaft, die im Rahmen des Zusammenschlusses nach § 5 Satz 1 der Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Langenfeld Rhld. mindestens ein Abfallbehälter einspart, betragen die jährlichen Benutzungsgebühren

a)	bei 14-täglicher Abfuhr:		
	für jeden	60-Liter-Abfallbehälter	120,72 €
b)	bei wöchentlicher Abfuhr:		
ba)	für jeden	60-Liter-Abfallbehälter	155,16 €
bb)	für jeden	80-Liter-Abfallbehälter	207,00 €
bc)	für jeden	120-Liter-Abfallbehälter	310,44 €
bd)	für jeden	240-Liter-Abfallbehälter	621,00 €
be)	für jeden	770-Liter-Abfallbehälter	2.103,12 €
bf)	für jeden	1.100-Liter-Abfallbehälter	3.004,44 €.

(5) Die jährlichen Benutzungsgebühren nach den Absätzen 2 bis 4 können bei Eigenverwertung nach § 15 Abs. 6 der Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Langenfeld Rhld. auf schriftlichen Antrag ermäßigt werden, wenn die im Hausmüll befindlichen Stoffe im Sinne der vorgenannten Vorschrift auf ausschließlich zu reinen Wohnzwecken genutzten Grundstücken kompostiert werden. Die Trennung der kompostierbaren Teile ist von allen auf dem reinen Wohngrundstück lebenden Personen sorgfältig durchzuführen und der anfallende Kompost ist vollständig auf dem Wohngrundstück zu belassen.

Entsprechendes gilt für die Abfallgemeinschaften.

Die Benutzungsgebühren betragen jährlich bei Eigenverwertung

a)	und wöchentlicher Abfuhr:		
aa)	für jeden	60-Liter-Abfallbehälter	138,00 €
ab)	für jeden	80-Liter-Abfallbehälter	183,96 €
ac)	für jeden	120-Liter-Abfallbehälter	276,00 €
ad)	für jeden	240-Liter-Abfallbehälter	552,00 €
ae)	für jeden	770-Liter-Abfallbehälter	1.770,96 €
af)	für jeden	1.100-Liter-Abfallbehälter	2.530,08 €
b)	und 14-täglicher Abfuhr:		
	für jeden	60-Liter-Abfallbehälter	103,44 €
c)	und wöchentlicher Abfuhr bei Abfallgemeinschaften (Abs. 4, 1. Halbsatz):		
ca)	für jeden	60-Liter-Abfallbehälter	120,72 €
cb)	für jeden	80-Liter-Abfallbehälter	160,92 €
cc)	für jeden	120-Liter-Abfallbehälter	241,44 €
cd)	für jeden	240-Liter-Abfallbehälter	483,00 €
ce)	für jeden	770-Liter-Abfallbehälter	1.660,32 €
cf)	für jeden	1.100-Liter-Abfallbehälter	2.371,92 €
d)	und 14-täglicher Abfuhr bei Abfallgemeinschaften (Abs. 4, 1. Halbsatz):		
	für jeden	60-Liter-Abfallbehälter	86,16 €.

(6) Wird ein 770-Liter- oder 1.100-Liter-Abfallbehälter auf Abruf abgefahren (§ 17 Abs. 1 der Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Langenfeld Rhld.), beträgt die Benutzungsgebühr je Abruf

	a) für jeden	770-Liter-Abfallbehälter	52,80 €
	b) für jeden	1.100-Liter-Abfallbehälter	71,05 €.
(7)	Die Höhe der Benutzungsgebühr beträgt		
	für jeden	70-Liter-Restmüllsack	4,40 €.
(8)	Die gewichtsbezogene Benutzungsgebühr beträgt bei Presscontainern 380,38 €/ je Tonne.		
(9)	Die Gebühr für die Entsorgung von Sperrgut beträgt		
	a)	je Abfuhr bei Abholung (maximal fünf Kubikmeter)	20,00 €
	b)	je Expressabfuhr bei Abholung (maximal fünf Kubikmeter)	60,00 €
	c)	je Selbstanlieferung an der Annahmestelle Hansastrasse (maximal Kofferraumladung oder kleiner Anhänger)	8,00 €
(10)	Für die Veränderung von Behälteranzahl, -größe oder -leerungshäufigkeit wird eine Gebühr von 15,00 EUR je Änderungsantrag bzw. Aufstellung erhoben, sofern die Änderung (Austausch des Gefäßes) nicht durch den jeweiligen Grundstückseigentümer selbst durchgeführt wird.		
(11)	In den Benutzungsgebühren gemäß den Absätzen 2 bis 10 sind alle nicht anderweitig gedeckten Kosten gemäß der Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Langenfeld Rhld. enthalten.		
 II. 			
Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.			

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld Rhld. vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Langenfeld, 04. Dezember 2019
 Gez.
 Frank Schneider
 Bürgermeister

101 Bekanntmachung der 39. Nachtragssatzung vom 04.12.2019 zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Langenfeld Rhld. vom 10.12.1980

Der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. hat am 03. Dezember 2019 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

**39. Nachtragssatzung vom 04.12.2019
zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
der Stadt Langenfeld Rhld. vom 10.12.1980**

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 1 bis 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz- AbwAG) vom 18.01.2005 (BGBl. I. Nr. 5) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 53, 54 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926/SGV NRW 77) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Stadt Langenfeld, in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. in seiner Sitzung am 03.12.2019 folgende 39. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Langenfeld Rhld. vom 10.12.1980 beschlossen:

I.

Die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Langenfeld Rhld. vom 10.12.1980, zuletzt geändert durch die 38. Nachtragssatzung vom 05.12.2018, wird wie folgt geändert:

§ 2 Abschnitt A Ziffer 8 erhält folgende neue Fassung:

Die Arbeitsgebühr beträgt je cbm Abwasser 2,12 EUR.

Sie setzt sich zusammen aus einer Gebühr

- | | |
|---------------------------------------|------------------|
| a) für die Ableitung der Abwässer von | 1,05 EUR/cbm und |
| b) für die Reinigung der Abwässer von | 1,07 EUR/cbm. |

§ 5a Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

Die Sondergebühr für Abwasseruntersuchungen nach Absatz 1 beträgt 359,46 EUR pro Untersuchung.

II.

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Nachtragssatzung wird hiermit gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld Rhld. vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Langenfeld, den 04.Dezember 2019

Gez.

Frank Schneider

Bürgermeister

102 Bekanntmachung der Satzung über die Hebesätze der Stadt Langenfeld Rhld. für die Realsteuern vom 04.12.2019

Der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. hat am 03. Dezember 2019 folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Hebesätze der Stadt Langenfeld Rhld. für die Realsteuern vom 04.12.2019

Auf Grund der §§ 7, 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SVG NRW 2023) in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl I S. 965) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl S. 4167) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. in seiner Sitzung am 03. Dezember 2019 folgende Satzung über die Hebesätze der Stadt Langenfeld Rhld. für die Realsteuern beschlossen.

§ 1

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern (Realsteuern) werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer A
ab 01. Januar 2020 | 140 v. H. |
| 2. Grundsteuer B
ab 01. Januar 2020 | 310 v. H. |
| 3. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag
ab 01. Januar 2020 | 310 v. H. |

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld Rhld. vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Langenfeld, den 04.Dezember 2019

Gez.

Frank Schneider

Bürgermeister

103 Öffentliche Bekanntmachung zum Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Langenfeld Rhld. für das Haushaltsjahr 2020

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Langenfeld Rhld. für das Haushaltsjahr 2020 mit Anlagen wird gem. § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) für die Dauer des Beratungsverfahrens im Rat zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

In der Zeit vom **07. bis 24. Januar 2020**

können Einwohner oder Abgabepflichtige der Stadt Langenfeld im Rathaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld, Zimmer 157 gegen den Haushaltsentwurf während folgender Öffnungszeiten Einwendungen erheben:

Montag bis Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Über die erhobenen Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Langenfeld in öffentlicher Sitzung am 24. März 2020.

Langenfeld, 16.12.2019

Der Bürgermeister

Im Auftrag

gez. Nilson

stv. Stadtkämmerer